

Verkündungsblatt Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 43

Nr. 2

Bielefeld, den 3. Februar 2014

Inhalt	Seite
Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 3. Februar 2014	18
Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 3. Februar 2014	19
Studienordnung für den Promotionsstudiengang Bioinformatik der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 3. Februar 2014	20
Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Hochschulrates	25
Verbindliche Regelungen zur Nutzung der UniCard an der Universität Bielefeld vom 3. Februar 2014	26

Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 3. Februar 2014

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S.474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld folgende Änderung der Promotionsordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 15. Februar 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 41 Nr. 5 S. 101), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung vom 1. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 14 S. 318), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zu Erstbetreuerinnen oder Erstbetreuern können auf Antrag auch Leiterinnen und Leiter eines Forschungsprojekts benannt werden, die nicht der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, wenn diese im Kontext des Forschungsprojektes Doktorandinnen und Doktoranden betreuen sollen, promovierte Mitglieder der Fakultät für Soziologie sind und sich bereits im fortgeschrittenen Stadium ihrer wissenschaftlichen Karriere befinden. Wird eine Erstbetreuerin oder ein Erstbetreuer nach Satz 1 bestellt, muss die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer ein aktives Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein (Stichtag der Statusdefinition ist der Tag der Annahme einer Kandidatin oder eines Kandidaten als Doktorandin oder Doktorand). Ein entsprechender Antrag ist bei der Dekanin oder bei dem Dekan zu stellen, wird vom Promotionsausschuss entschieden und der Fakultätskonferenz mitgeteilt. Hat diese Bedenken, kann sie den Promotionsausschuss zu erneuter Beratung und Entscheidung auffordern.“

Artikel II

Die Änderungsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 11. Dezember 2013.

Bielefeld, den 3. Februar 2014

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

Verkündungsblatt Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 43

Nr. 2

Bielefeld, den 3. Februar 2014

Inhalt	Seite
Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 3. Februar 2014	18
Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 3. Februar 2014	19
Studienordnung für den Promotionsstudiengang Bioinformatik der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 3. Februar 2014	20
Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Hochschulrates	25
Verbindliche Regelungen zur Nutzung der UniCard an der Universität Bielefeld vom 3. Februar 2014	26

Herausgegeben vom

Rektorat der Universität Bielefeld
Universitätsstraße 25 | 33615 Bielefeld
Postfach 100131 | 33501 Bielefeld
fon: +49 521.106-00

Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 3. Februar 2014

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S.474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld folgende Änderung der Promotionsordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 1. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 40 Nr. 14 S. 218), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung vom 1. August 2013 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 16 S. 309), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 18 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„Ergeben sich bei einer gemeinsamen Promotion mit einer anderen Hochschule Widersprüchlichkeiten zwischen den Promotionsordnungen, so können durch die Fakultätskonferenz spezielle Regelungen beschlossen werden.“

2. Absatz 10 (alt) wird zu Absatz 11 (neu).

Artikel II

Die Änderungsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 4. Dezember 2013.

Bielefeld, den 3. Februar 2014

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

Verkündungsblatt Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 43

Nr. 2

Bielefeld, den 3. Februar 2014

Inhalt	Seite
Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 3. Februar 2014	18
Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 3. Februar 2014	19
Studienordnung für den Promotionsstudiengang Bioinformatik der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 3. Februar 2014	20
Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Hochschulrates	25
Verbindliche Regelungen zur Nutzung der UniCard an der Universität Bielefeld vom 3. Februar 2014	26

Studienordnung für den Promotionsstudiengang Bioinformatik der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 3. Februar 2014

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Technische Fakultät der Universität Bielefeld folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Promotionsstudiengangs
- § 3 Durchführung des Promotionsstudiengangs
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienbeginn, Studiendauer und Studienumfang
- § 6 Studienberatung
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Verlauf und Abschluss des Promotionsstudiums
- § 9 Bescheinigung
- § 10 Anrechnung von Studienleistungen
- § 11 Inkrafttreten

Präambel

Die Studienordnung des Promotionsstudiengangs Bioinformatik der Technischen Fakultät regelt primär den Ablauf des Promotionsstudiums. Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden wird ein individuelles Studienprogramm unter Berücksichtigung der fachlichen Vorkenntnisse und des Forschungsgebiets festgelegt und ein Promotionsthema ausgegeben. Für die Durchführung des eigentlichen Promotionsverfahrens wird auf die Promotionsordnung der Technischen Fakultät vom 1. März 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen- Jg. 40, Nr. 3, S. 56), geändert durch Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Technischen Fakultät vom 1. Juni 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen- Jg. 41, Nr. 10, S. 251), verwiesen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf Grundlage der Promotionsordnung der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 1. März 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen- Jg. 40, Nr. 3, S. 56), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Technischen Fakultät vom 1. Juni 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen- Jg. 41, Nr. 10, S. 251), Ziele, Aufbau und Verlauf des Studiums im Promotionsstudiengang Bioinformatik der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld. Der Studiengang steht neben Promovierenden der Technischen Fakultät grundsätzlich auch Promovierenden weiterer Fakultäten der Universität Bielefeld, deren Promotionsthema im Bereich der Bioinformatik liegt (vgl. § 4 Abs. 6), offen. In diesem Fall gelten für den Zugang zur Promotion und die Durchführung des Promotionsverfahrens die Promotionsordnungen der jeweiligen Fakultäten.

§ 2

Ziel des Promotionsstudiengangs

- (1) Der Promotionsstudiengang bereitet auf die Promotion zur Doktorin oder zum Doktor der Naturwissenschaften vor. Er soll Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um wissenschaftliche Probleme aus dem Bereich der Bioinformatik selbstständig und mit Erfolg zu bearbeiten, neue Wege zu ihrer Lösung zu finden und die Ergebnisse und Methoden in klarer Form darzustellen und vor einem fachkundigen Publikum zu verteidigen.
- (2) Integraler Bestandteil dieses Studiums ist die Promotion gemäß der Promotionsordnung der Technischen Fakultät. Das Promotionsstudium soll die Studierenden zusätzlich für eine qualifizierte wissenschaftliche Berufstätigkeit vorbereiten.
- (3) Durch das breit gefächerte Lehrangebot aus Bioinformatik und anderen Wissenschaften können die Studierenden während ihrer Doktorarbeit ihre Kenntnisse in unterschiedlichen Disziplinen wesentlich erweitern. Zudem werden – über die fachliche Qualifikation hinaus – persönliche Eigenschaften wie zum Beispiel interaktive Fähigkeiten, Team- und Kommunikationsfähigkeit und Präsentationstechniken gefördert.
- (4) Bestandteil dieses Studiums ist ein internationaler Forschungsaufenthalt, durch welchen die oben genannten Kenntnisse und Fähigkeiten weiter gefördert werden.

§ 3

Durchführung des Promotionsstudiengangs

- (1) Für die Durchführung des Promotionsstudiengangs sind die wissenschaftliche Koordinatorin oder der wissenschaftliche Koordinator und der Lenkungsausschuss zuständig. Sie sind beratend für konzeptionelle Fragen der Organisation, Inhalte und Durchführung der Veranstaltungen des Promotionsstudiengangs Bioinformatik verantwortlich, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten der Technischen Fakultät. Der Lenkungsausschuss ist darüber hinaus für Entscheidungen betreffend die Auswahl der zum Studium zuzulassenden Studierenden zuständig.
- (2) Der Lenkungsausschuss besteht aus 6 - 12 Mitgliedern, die von der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät aus der Reihe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Betreuerinnen und Betreuer der Studierenden des Promotionsstudiengangs gemäß Ziffer 6 Absatz 1 der Promotionsordnung ernannt werden. Die wissenschaftliche Koordinatorin oder der wissenschaftliche Koordinator ist ebenfalls Mitglied des Lenkungsausschusses. Der Lenkungsausschuss benennt aus den Reihen seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Für die Organisation und die Durchführung der Promotion sind die in Ziffer 3 der Promotionsordnung der Technischen Fakultät genannten Gremien und die Prüfungskommission gemäß Ziffer 8 der Promotionsordnung der Technischen Fakultät zuständig.
- (4) Der Lenkungsausschuss benennt für jede Studierende und jeden Studierenden eine Erstbetreuerin oder einen Erstbetreuer gemäß Ziffer 6 der Promotionsordnung. Darüber hinaus wird im Rahmen des Promotionsstudiengangs eine Zweitbetreuerin oder ein Zweitbetreuer ernannt. Den Vorschlägen der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Zweitbetreuerinnen oder Zweitbetreuer sollen internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, vorzugsweise einer internationalen Partnerinstitution, sein. In Ausnahmefällen können die Zweitbetreuerinnen oder Zweitbetreuer der Universität Bielefeld angehören. Die betreuenden Personen sollen den Bereich Bioinformatik vertreten. Nach Maßgabe der Promotionsordnung der Technischen Fakultät sollen die Erstbetreuer an dem Promotionsverfahren mitwirken. Die Betreuer haben u.a. folgende Aufgaben:
- die Studierenden während der gesamten Dauer des Studiums zu beraten,
 - ein individuelles Studienprogramm auszuarbeiten,
 - die Studierenden während des Studiums zu evaluieren.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Promotionsstudiengang erfolgt nur dann, wenn die Voraussetzungen für den Zugang zum Promotionsverfahren gemäß Ziffer 4 der Promotionsordnung der Technischen Fakultät erfüllt sind und die Bescheinigung zur Betreuung der Promotion vorliegt.
- (2) Darüber hinaus erfolgt der Zugang zum Promotionsstudiengang nach dem Grad der besonderen Befähigung und Motivation zur wissenschaftlichen Arbeit. Die Entscheidung hierüber trifft der Lenkungsausschuss auf Grund der in Absatz 3 genannten Unterlagen, eines Vortrags und eines Auswahlgesprächs.
- (3) Dem Antrag auf Zugang sind in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:
- ein formloses Bewerbungsschreiben, das Auskunft über die Eignung, die Motivation und das wissenschaftliche Interessengebiet gibt,
 - Lebenslauf und Zeugnisse,
 - ein Nachweis der Hochschulreife und des erfolgreich abgeschlossenen Studiums,
 - eine Erklärung über bisherige Promotionsversuche,
 - ggf. beglaubigte Übersetzungen der Urkunden in die deutsche oder englische Sprache,
 - ggf. Kopien von Publikationen und Abschlussarbeit.
- (4) Es wird ein Anteil von mindestens 30 Prozent von aus dem Ausland aufgenommenen Studierenden angestrebt.
- (5) Promovierende weiterer Fakultäten der Universität Bielefeld, deren Promotionsthema im Bereich der Bioinformatik liegt, können auf Antrag zum Promotionsstudiengang Bioinformatik der Technischen Fakultät zugelassen werden. Über den Antrag entscheidet der Lenkungsausschuss. Der Zugang zum Promotionsstudium erfolgt nur dann, wenn die Voraussetzungen für den Zugang zum Promotionsverfahren gemäß der Promotionsordnung der jeweiligen Fakultät erfüllt sind.

§ 5

Studienbeginn, Studiendauer und Studienumfang

- (1) Der Promotionsstudiengang der Technischen Fakultät kann jederzeit begonnen werden.
- (2) Die Studiendauer beträgt einschließlich der Abfassung der Dissertation nach einem erfolgreich abgeschlossenen einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern (vgl. Ziffer 4 Absatz 1 Promotionsordnung der Technischen Fakultät i.V.m. § 5 Absatz 1 a) RPO) drei Jahre (=sechs Semester). Das gleiche gilt nach Abschluss eines einschlägigen Masterstudiums (vgl. Ziffer 4 Absatz 1 der Promotionsordnung der Technischen Fakultät i.V.m. § 5 Abs. 1 c) RPO). Nach einem erfolgreich abgeschlossenen einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von weniger als acht Semestern (vgl. Ziffer 4 Absatz 2 der Promotionsordnung der Technischen Fakultät i.V.m. § 5 Abs. 1 b) RPO) beträgt die Studiendauer einschließlich der promotionsvorbereitenden Studien in der Regel vier Jahre (=acht Semester).
- (3) Die Studierenden wählen unter Berücksichtigung der fachlichen Vorkenntnisse und des Promotionsthemas ein individuelles Studienprogramm. Dabei stehen Betreuerinnen und Betreuer sowie die wissenschaftliche Koordinatorin oder der wissenschaftliche Koordinator beratend zur Seite. Die Studieninhalte werden insbesondere über Lehrveranstaltungen, AG-Seminare, Projekte und Workshops vermittelt.
- (4) Im Studium sind 30 Leistungspunkte (LP) zu erbringen. Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Es sollen pro Studienjahr in der Regel 10 Leistungspunkte erworben werden.

§ 6

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die ZSB – Zentrale Studienberatung der Universität Bielefeld.
- (2) Zu Fragen der Studienorganisation und -vorbereitung bieten die am Studiengang beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die wissenschaftliche Koordinatorin oder der wissenschaftliche Koordinator eine umfassende Beratung an.

§ 7

Studienleistungen

- (1) Leistungspunkte können in der Regel erworben werden durch:
 - Vertiefende Lehrveranstaltungen im Bereich Bioinformatik
Geeignete Lehrveranstaltungen sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichnet.
 - AG-Seminare
In AG-Seminaren wird neben eigenen Forschungsarbeiten auch aktuelle Literatur vorgestellt und diskutiert.
 - Organisation von oder Teilnahme an Workshops
Neben der Teilnahme an Workshops eröffnet auch die Organisation oder Durchführung eines Workshops die Möglichkeit, im wissenschaftlichen Kontext relevante Kenntnisse zu erwerben. Für Teilnahme an, sowie Organisation oder Durchführung von einschlägigen Workshops können jeweils je nach Aufwand bis zu 3 LP erworben werden.
 - TutorInnentätigkeit
Durch die Mitwirkung bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen erwerben die Studierenden die Fähigkeit, Sachverhalte didaktisch aufzubereiten, diese präzise und klar zu präsentieren, frei vor einer Gruppe zu sprechen und Diskussionen zu leiten. Für die Durchführung von Lehrveranstaltungen können je nach Aufwand bis zu 5 LP erworben werden.
 - Veröffentlichungen
Durch die Publikation der eigenen Forschungsarbeiten lernen die Studierenden (Zwischen-)Ergebnisse ihrer Forschungsarbeit trotz begrenzter Seitenanzahl klar darzustellen und diese im Kontext des aktuellen Forschungsstands zu beleuchten. Darüber hinaus ermöglicht die Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen den Gedanken- und Erfahrungsaustausch mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Für einen Beitrag (als Autorin oder Autor oder Mitautorin oder Mitautor) auf einer einschlägigen internationalen Tagung werden je nach Aufwand bis zu 3 LP erworben. Die Präsentation (Vortrag oder Poster) des Beitrags auf der Tagung erbringt 1 LP. Für einen Artikel (als Autorin oder Autor oder Mitautorin oder Mitautor) in einer einschlägigen internationalen Zeitschrift werden bis zu 4 LP bescheinigt.
 - Betreuung von Diplom-, Master- und Bachelorarbeiten
Die Betreuung einer Diplom-, Master- oder Bachelorarbeit erbringt, soweit die Voraussetzungen der jeweiligen Prüfungsordnungen sowie § 65 HG vorliegen, je nach Aufwand bis zu 3 LP.

– Außerfachliche Zusatzqualifikationen

Leistungspunkte können auch über den Erwerb außerfachlicher promotionsrelevanter Zusatzqualifikationen wie beispielsweise Fremdsprachen, Patent- oder Urheberrecht, Betriebswirtschaftslehre oder Projektmanagement erworben werden.

– Forschungsaufenthalt

Im Rahmen von Forschungsaufenthalten bei internationalen Kooperationspartnern, vorzugsweise bei einer internationalen Partnerinstitution, beleuchten die Studierenden im Rahmen von Forschungsprojekten weitere verwandte Forschungsthemen, praktizieren Gedanken- und Erfahrungsaustausch auf internationaler Ebene, können Einblick in andere Arbeitsumfelder und Arbeitsweisen gewinnen, internationale Kontakte knüpfen und intensivieren. Die Bearbeitung eines Forschungsprojekts mit einer resultierenden Publikation oder einem Abschlussbericht erbringt je nach Aufwand bis zu 5 LP.

(2) Die Auswahl der Studienleistungen, die Einschätzung des Aufwands und die Bestimmung der Leistungspunkte erfolgt durch die wissenschaftliche Koordinatorin oder den wissenschaftlichen Koordinator im Einvernehmen mit den Betreuern. Die Studierenden und die Lehrenden sind vorschlagsberechtigt.

(3) Die Leistungsbescheinigungen sind entweder von der Dozentin oder dem Dozenten einer Lehrveranstaltung oder von der Betreuerin oder dem Betreuer auszustellen.

§ 8

Verlauf und Abschluss des Promotionsstudiums

(1) Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums sind:

- erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß der Promotionsordnung der Technischen Fakultät,
- Erwerb von 30 LP, wobei für
 - a) vertiefende Lehrveranstaltungen mindestens 3 LP und höchstens 10 LP,
 - b) AG-Seminare mindestens 3 LP und höchstens 8 LP,
 - c) Organisation oder Teilnahme an Workshops höchstens 6 LP,
 - d) evaluierte TutorInnentätigkeit mindestens 3 LP und höchstens 10 LP,
 - e) Veröffentlichungen mindestens 3 LP und höchstens 10 LP,
 - f) Betreuung von Diplom-, Master- und Bachelorarbeiten höchstens 6 LP,
 - g) außerfachliche Zusatzqualifikationen höchstens 6 LP,
 - h) internationale Forschungsaufenthalte mindestens 5 LP und höchstens 10 LP zu erwerben sind bzw. angerechnet werden können. In Ausnahmefällen (z.B. Finanzierungsmangel, Krankheit oder Kinderbetreuung) kann im Fall von Buchstabe h) in Absprache mit der wissenschaftlichen Koordinatorin oder dem wissenschaftlichen Koordinator und im Einvernehmen mit den Betreuern die Anzahl der mindestens zu erbringenden Leistungspunkte gesenkt werden oder der Forschungsaufenthalt entfallen. In diesen Fällen sind andere Studienleistungen in internationaler Form (z.B. Organisation von oder Teilnahme an internationalen Workshops, TutorInnentätigkeit bei englischsprachigen Veranstaltungen, außerfachliche Zusatzqualifikationen mit internationalem Fokus) in entsprechendem Umfang zu erbringen.

§ 9

Bescheinigung

(1) Die Studierenden des Promotionsstudiengangs erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsstudiums eine Bescheinigung über die Teilnahme am Promotionsstudiengang. Es wird eine englischsprachige Fassung der Bescheinigung ausgestellt.

(2) In die Bescheinigung werden aufgenommen:

- die für die Promotion zuständige Fakultät, das Thema, die Note der Promotion gemäß der Promotionsordnung der zuständigen Fakultät und das Datum der letzten Promotionsleistung,
- die Studienleistungen des individuellen Studienprogramms mit gesonderter Aufführung von Forschungsprojekten an ausländischen Partnerinstitutionen (mit Projekttitel, Betreuer, Aufenthaltsdauer),
- die bis zum Abschluss der Promotion benötigte Studiendauer.

§ 10

Anrechnung von Studienleistungen

Auf das Promotionsstudium werden Studienleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, angerechnet. Gleichwertige Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet die wissenschaftliche Koordinatorin oder der wissenschaftliche Koordinator.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Promotionsstudiengang Bioinformatik und Genomforschung der Technischen Fakultät vom 1. September 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen- Jg 37, Nr. 14, S. 208) außer Kraft; sie ist weiter anzuwenden auf Kandidatinnen und Kandidaten, die vor Inkrafttreten dieser Studienordnung für den Promotionsstudiengang für Bioinformatik und Genomforschung der Technischen Fakultät zugelassen worden sind. Auf Antrag kann auch in diesem Fall die neue Studienordnung angewendet werden; der Antrag ist unwiderruflich. Die bereits erworbenen Leistungspunkte werden in diesem Fall angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2013.

Bielefeld, den 3. Februar 2014

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Gerhard Sagerer

Verkündungsblatt Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 43

Nr. 2

Bielefeld, den 3. Februar 2014

Inhalt	Seite
Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 3. Februar 2014	18
Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 3. Februar 2014	19
Studienordnung für den Promotionsstudiengang Bioinformatik der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 3. Februar 2014	20
Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Hochschulrates	25
Verbindliche Regelungen zur Nutzung der UniCard an der Universität Bielefeld vom 3. Februar 2014	26

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Hochschulrates

Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Hochschulrates im Haushaltsjahr 2013 betrug 34.700,00 Euro.

Bielefeld, den 3. Februar 2014

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

Verkündungsblatt Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 43

Nr. 2

Bielefeld, den 3. Februar 2014

Inhalt	Seite
Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 3. Februar 2014	18
Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 3. Februar 2014	19
Studienordnung für den Promotionsstudiengang Bioinformatik der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 3. Februar 2014	20
Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Hochschulrates	25
Verbindliche Regelungen zur Nutzung der UniCard an der Universität Bielefeld vom 3. Februar 2014	26

Verbindliche Regelungen zur Nutzung der UniCard an der Universität Bielefeld vom 3. Februar 2014

§ 1

Zweck der Regelungen, Personenkreis

- (1) Diese Regelungen bilden die Grundlage für die Einführung und Verwendung einer multifunktionalen Chipkarte, im Folgenden als UniCard bezeichnet, an der Universität Bielefeld. Sie regeln insbesondere ihre angemessene und sinnvolle Nutzung.
- (2) Die UniCard erleichtert in ihrer Funktion als optisch und elektronisch lesbarer Ausweis die Abwicklung von kartengebundenen Diensten und Funktionen an der Universität Bielefeld.
- (3) Die UniCard wird nach vorheriger Einwilligung sukzessive an alle Studierenden und Beschäftigten der Universität Bielefeld sowie an externe Bibliotheksnutzerinnen und -nutzer ausgegeben.
- (4) Diese Nutzungsregelungen gelten für alle Studierenden und Beschäftigten der Universität Bielefeld sowie für alle externen Bibliotheksnutzerinnen und -nutzer, die eine UniCard erhalten haben.

§ 2

Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Datenschutz und Datensicherheit beim Einsatz der UniCard werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet, um die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Daten zu gewährleisten.
- (2) Die mit der Chipkartenherstellung und -anwendung verarbeiteten personenbezogenen Daten unterliegen dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Daten, die im Zusammenhang mit der UniCard elektronisch erhoben und verarbeitet werden, dürfen nur zum Zwecke der Erstellung und Verwaltung der UniCard verwendet werden, insbesondere dürfen diese nicht zum Zwecke der Profilbildung oder der Leistungskontrolle mit anderen Daten zusammengeführt und ausgewertet werden.
- (4) Jede Nutzerin und jeder Nutzer der UniCard erhält die Möglichkeit, sich über die auf dem Chip ihrer oder seiner UniCard oder im Kartenverwaltungssystem zu ihrer oder seiner Person gespeicherten Daten zu informieren. Damit wird den Forderungen nach Transparenz und dem Recht nach Auskunftserteilung entsprochen.

§ 3

Art der Chipkarte sowie Art und Umfang der gespeicherten Daten

- (1) Jede UniCard enthält einen Mifare DESFire Chip. Die MifareDESFire-Technologie gehört zur Gruppe der kontaktlosen Chips im Bereich der Near-Field-Communication. Die Informationen, die für die unterschiedlichen Anwendungen der UniCard benötigt werden, werden in separaten Dateien auf dem Chip getrennt gehalten. Darüber hinaus wird Hardwareseitig an den Lesegeräten sichergestellt, dass immer nur die Informationen aus der Karte ausgelesen werden können, die für die jeweilige Anwendung benötigt werden. Bis auf eine eindeutige Kartenseriennummer werden alle auf dem Chip gespeicherten Daten verschlüsselt abgelegt; die Daten werden mittels AES verschlüsselt.
- (2) Die UniCard enthält optisch folgende Informationen: Universitäts-Logo und Bezeichnung der Universität, Bezeichnung des Ausweistyps (Dienst-, Studierenden- oder Bibliotheksausweis), Lichtbild, Uni-ID (entspricht der Matrikelnummer bei Studierenden), Titel, Vorname, Nachname, Kartenseriennummer, Bibliothekskennung, Gültigkeitszeitraum, Semesterticket- Aufdruck (nur bei Studierenden).
- (3) Auf dem Karten-Chip werden folgende personenspezifischen Informationen gespeichert: Kartenseriennummer, Bibliothekskennung, Schließsystemkennung, elektronische Geldbörse (inkl. Personenkennziffer für Preisermittlung Mensa), Gültigkeitszeitraum
- (4) Für die Ausstellung der UniCard ist ein Foto der Nutzerin oder des Nutzers erforderlich. Dieses kann über den Self Service des Identity Management Systems nach Erhalt der Karte durch die Nutzerin oder den Nutzer wieder gelöscht werden.
- (5) Auf dem Chip werden keine Transaktionsdaten gespeichert. Eine Ausnahme stellt die elektronische Geldbörse (vgl. § 5) dar. Hier wird bei Bezahlvorgängen das verbleibende Guthaben auf der Karte gespeichert.

§ 4

Funktionen der UniCard

(1) Die UniCard als optisch lesbarer Ausweis dient als Ausweismedium auf dem Campus der Universität Bielefeld. Darüber hinaus kann die UniCard von der Gruppe der Studierenden mit Semesterticketberechtigung als Fahrausweis im Rahmen der geltenden Regelungen zum Semesterticket genutzt werden.

(2) Die UniCard als elektronisch lesbarer Ausweis bietet die folgenden Funktionen: Bibliotheksausleihe, Nutzung des elektronischen Schließsystems in definierten Bereichen, elektronische Geldbörse für die Verpflegungsbetriebe des Studentenwerks sowie für den Druck-, Kopier- und Scandienst der Universität Bielefeld.

§ 5

Geldbörsenfunktion der Chipkarte

(1) Die auf der UniCard eingerichtete Geldbörse kann als Geldkarte zur bargeldlosen Zahlung bei Einrichtungen des Studentenwerks sowie zur Nutzung des Druck-, Kopier- und Scandienstes der Universität genutzt werden.

(2) Das Finanzclearing erfolgt durch das Studentenwerk Bielefeld.

(3) Die Verarbeitung der Zahlungsvorgänge erfolgt pseudonym beim Studentenwerk Bielefeld als Systembetreiber, d.h. Buchungen werden ausschließlich unter Verwendung einer eindeutigen Karten-ID ohne Verwendung des Nutzernamens protokolliert.

§ 6

Ausgabe und Rückgabe der UniCard

(1) Die Erstaussgabe der UniCard für Studierende und Beschäftigte der Universität erfolgt kostenfrei. Externe Nutzerinnen und Nutzer der Bibliothek haben eine Gebühr zu entrichten, um die UniCard zu erhalten.

(2) Voraussetzung für den Erhalt einer UniCard ist die Einwilligung zur Nutzung der Karte. Wird diese nicht erteilt, erhält die Nutzerin oder der Nutzer gemäß § 29a DSGVO adäquate Alternativen zur Nutzung der einzelnen Funktionen.

(3) Die UniCard wird nach Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses persönlich an die Kartennutzerin oder den Kartennutzer ausgegeben. Ausgebende Stelle für Studierende und Beschäftigte der Universität Bielefeld sowie für externe Bibliotheksnutzerinnen und -nutzer ist der Info-Punkt.

(4) Die UniCard bleibt Eigentum der Universität Bielefeld.

(5) Nach erfolgter Exmatrikulation bzw. im Falle des Ausscheidens aus dem Dienst der Universität Bielefeld verliert die Karte ihre Gültigkeit. Sie ist zurückzugeben und darf nicht weiter verwendet werden.

§ 7

Nutzung und Missbrauch der UniCard, Haftung

(1) Die UniCard ist ausschließlich zur persönlichen Benutzung vorgesehen; eine Weitergabe der UniCard an andere Personen ist nicht zulässig. Jede Nutzung der UniCard durch Dritte stellt einen Missbrauch dar.

(2) Im Inneren der UniCard ist ein Datenchip mit umlaufender Antenne integriert. Zum Schutz dieser Komponenten ist ein pfleglicher Umgang mit der UniCard notwendig.

(3) Wird ein Missbrauch der UniCard vermutet, kann die Universität Bielefeld diese sperren. Eine missbräuchliche Nutzung kann zu strafrechtlicher Verfolgung führen. Die Sperre schließt sämtliche Systeme (Bibliothek, Studentenwerk Bielefeld) ein.

(4) Eine Haftung der Universität Bielefeld für durch missbräuchlichen Einsatz der UniCard entstandene Schäden ist ausgeschlossen.

§ 8

Verlust, Defekt und Ersatz der UniCard

(1) Der Verlust der UniCard ist der Universität unverzüglich anzuzeigen. Die Verlustanzeige erfolgt durch persönliches Erscheinen am Info-Punkt, wobei die Identifizierung der Nutzerin oder des Nutzers mittels eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses erfolgen muss. Alternativ hat jede Nutzerin und jeder Nutzer die Möglichkeit, den Verlust ihrer oder seiner UniCard über den persönlichen Self Service des Identity Management Systems anzuzeigen.

(2) Die Verlustanzeige führt grundsätzlich zu einer Sperrung der UniCard. Damit werden alle Dienste gesperrt, die den Einsatz der UniCard erfordern. Bei einer Sperrung der UniCard entstehen der Nutzerin oder dem Nutzer keine Kosten, außer für die Ausstellung einer Ersatz-UniCard.

(3) Die Ausstellung einer Ersatz-UniCard (Folgekarte) ist für Studierende und externe Nutzerinnen und Nutzer der Bibliothek gebührenpflichtig. Davon ausgenommen ist der Ersatz einer unbrauchbar gewordenen bzw. defekten Chipkarte, bei der die Beschädigung nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Für Beschäftigte der Universität Bielefeld ist die Erstellung einer Ersatzkarte nach Verlust kostenfrei. Auch der Ersatz einer unbrauchbar gewordenen bzw. defekten Chipkarte, bei der die Beschädigung nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde, ist für Beschäftigte kostenfrei.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Bielefeld vom 28. Januar 2014.

Bielefeld, den 3. Februar 2014

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer